

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1853

1 (11.5.1853)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 11. Mai

N^o 1.

1853.

Nr. 3394. Die Prüfung der Geometer-Candidaten pro 1851.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind die Geometer-Candidaten:
Adam Treiber von Münchhof bei Heidelberg, und
Carl Joseph von Leimen
unter die Zahl der praktischen Geometer aufgenommen worden.
Carlsruhe, den 29. Mai 1852.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. E. e. D.

S c h e f f e l.

vdt. Fecht.

Nr. 4283.

Der Geometer Ferdinand Herzog von Waldshut wird auf den Grund des gegen denselben wegen Theilnahme an dem hochverrätherischen Aufruhr im Jahr 1849 ergangenen hofgerichtlichen Urtheils, aus der Liste der Geometer hiermit gestrichen.
Carlsruhe, den 13. Juli 1852.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. E. e. D.

S c h e f f e l.

vdt. Cnefelius.

Nr. 2815. Die Zahlung der Straßenwärtelöhne betr.

Wie man aus vorliegenden Rechnungen ersehen hat, erhalten in einzelnen Inspections-Bezirken die Straßenwarte ihre Löhne nur vierteljährlich ausbezahlt, auch werden dieselben nicht selten behufs der Empfangnahme ihrer Guthaben auf Entfernungen von mehreren Stunden von ihren Wohnorten zur Cassé selbst oder zu einem mit der Auszahlung beauftragten Untererheber vorgeladen.

In Anbetracht, daß es Leuten, die ein so geringes Einkommen beziehen, wie die Straßenwarte, in der Regel schwer fällt, mit dessen Bezug von Vierteljahr zu Vierteljahr zuzuwarten und daß anderseits diese Bediensteten durch die Auflage, ihr Guthaben in entfernten Orten abzuholen, ohne genügenden Grund ihrem Dienste entzogen werden, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

- 1) Alle Straßenwärtelöhne sind künftig in Monatsbeträgen zu bezahlen, und die Zahlung ist überall durch denjenigen Untererheber zu vollziehen, in dessen District der Straßenwart seinen Wohnsitz hat.
- 2) Die Inspektionen haben zu diesem Zweck je nach Ablauf des Monats die Löhne in der Art zur Zahlung anzuweisen, daß sie für jeden Straßenwart eine besondere Anweisung ausstellen. Nur da, wo mehrere Straßenwarte in einem Steuererhebers-District ihren Wohnsitz haben, dürfen die Löhne derselben in eine Anweisung aufgenommen werden.
- 3) Die Cassen übersenden die Anweisungen gleich nach dem Empfang den bezüglichen Steuererhebern, und lassen durch diese die Zahlung vollziehen.

Sollten voraussichtlich die bei dem Erheber eingegangenen oder in den nächsten Tagen eingehenden Steuergesälle zur alsbaldigen Zahlung nicht hinreichen, so werden die Cassen mit den Anweisungen auch den Geldbetrag der Löhne den Untererhebern übersenden.

Carlsruhe, den 4. Mai 1853.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. E. e. D.

C h e f f e l.

vdt. Fecht.

Dienstnachrichten.

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Februar l. J., Nr. 2803, wurden die Ingenieur-Praktikanten
 Helbing, dormalen bei der Inspection Freiburg,
 Dieß, dormalen bei der Inspection Stodach
 zu Bauconducteuren ernannt.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. April 1853, Nr. 4837 u. 38, wurde Straßenmeister Jundt in Radolfzell seines Dienstes entlassen.

